



Herr  
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 339/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muna Duzdar, Petra Bayr, Genossinnen und Genossen, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Sonderstaatsanwaltschaften gegen Computerkriminalität und Hass im Netz“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 bis 7:

Zunächst ist vorauszuschicken, dass in den Personalplänen für die Jahre 2018 und 2019, die derzeit gerade den parlamentarischen Entscheidungsprozess durchlaufen, im Vergleich zum Personalplan des Jahres 2017 keine Erhöhung von staatsanwaltschaftlichen Planstellen vorgesehen ist.

Davon ungeachtet wurde bereits mit der am 1.1.2017 in Kraft getretenen Novelle der DV-StAG, BGBl. II Nr. 325/2016, in § 4 Abs. 3 DV-StAG angeordnet, dass die Leiter der Staatsanwaltschaften dann, wenn es aufgrund der internen Gegebenheiten (insbesondere etwa im Hinblick auf die Personalsituation bzw. aufgrund entsprechenden Anfalls) zweckmäßig ist, Strafsachen nach dem Verbotsgebot, wegen Verhetzung (§ 283 StGB) und terroristischer Vereinigung (§ 278b StGB), terroristische Straftaten (§§ 278c StGB), Terrorismusfinanzierung (§ 278d StGB) und Strafsachen nach den §§ 278e und 278f bzw. 282a StGB („extremistische Strafsachen“) in einem Referat zu vereinigen und einem Staatsanwalt, bei großem Umfang der Geschäfte mehreren Staatsanwälten, zu übertragen haben.

Darüber hinaus veröffentlichte das (damals noch) Bundesministerium für Justiz im September 2017 einen **Leitfaden** zum Tatbestand der Verhetzung samt Judikaturbeispielen (Erlass vom 17.9.2017, BMJ-S215.001/0002-IV 1/2017), welcher in erster Linie zur Information für Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie für andere mit dem Thema befasste Ministerien und Einrichtungen dient. Er ist im Rechtsinformationssystem des Bundes

öffentlich abrufbar. Im Sinne des Regierungsprogramms 2017-2022 (S. 43), wonach eine Statistik der Verfahrenspraxis und Rechtsprechung in Bezug auf den Tatbestand der Verhetzung zu erheben ist, sind regelmäßige Aktualisierungen des Leitfadens vorgesehen.

Darüber hinaus hat unser Ministerium eine nationale **Vereinbarung mit Facebook** geschlossen, wonach sich Facebook verpflichtet,

- gültige Meldungen über rechtswidrige Inhalte im Hinblick auf zu entfernende Hassreden in weniger als 24 Stunden (mit einigen Ausnahmen) zu prüfen,
- in jedem Fall den Empfang der Meldung umgehend zu bestätigen und
- solche Inhalte zu entfernen oder den Zugang zu diesen, soweit erforderlich, zu sperren.

Zur Meldung strafrechtlich relevanter Inhalte im Bereich der Hassrede an Facebook wurde den Leitern der Staatsanwaltschaften und dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz ein besonderer Kanal zur Verfügung gestellt. Die Prüfung der Meldung erfolgt dabei bei Facebook anhand des jeweiligen nationalen Rechts innerhalb von 24 Stunden.

Seitens meines Ressorts ergingen folgende Erlässe in diesem Zusammenhang:

- Erlass vom 20.07.2016 über die Vereinbarung mit Facebook zur Löschung von Hasspostings und Informationserteilung
- Erlass vom 28.09.2017 über die Kontaktaufnahme mit Facebook und Google betreffend Löschungs- und Auskunftsertsuchen, insbesondere in Zusammenhang mit Hasspostings

Weiters ist das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im **Nationalen Komitee „No Hate Speech“** vertreten, das zur Umsetzung der „No Hate Speech“-Jugendinitiative des Europarates gegründet wurde und dem Informations- und Wissensaustausch zwischen den Vertretern der Bundesministerien und der NGOs dient.

Wien, 26. April 2018

Dr. Josef Moser



